

**Einkaufsbedingungen der Viterra Polska Sp. z o.o. für Raps für das Werk Lubmin
- „Raps-Bedingungen“ – 01-11-2023****Präambel – Allgemeine Geschäftsbedingungen:**

Für den Einkauf von Raps zur Lieferung an die Firma Viterra Lubmin GmbH in Deutschland gelten die Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel in der zum Vertragszeitpunkt gültigen Fassung, vorbehaltlich der Bestimmungen in Punkt Nr. 8 dieser Bedingungen

Die Lieferparität wird in allen Kaufverträgen durch die vereinbarten INCOTERMS definiert (in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung). Falls die Verkäufer oder der Makler die Bedingung „Franco“ benutzen, so ist darunter stets „Geliefert benannter Ort“ (DAP) gemäß INCOTERMS zu verstehen, wobei die DAP-Bedingungen für die Parteien verbindlich sind.

Wenn nicht anders in den (am Tage der Vertragsunterzeichnung abgeschlossenen) Vertragsbestätigungsbedingungen angegeben, gelten die folgenden, im vorliegenden Dokument enthaltenen Geschäftsbedingungen für den Kauf von Raps durch Viterra Polska Sp. z o.o. von deutschen Lieferanten. Bei Widersprüchen zu den Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel haben die vorliegenden Raps-Bedingungen Vorrang.

Bei Widersprüchen zwischen den vorliegenden Raps-Bedingungen und der Rapskaufvertragsbestätigung hat die Vertragsbestätigung Vorrang.

1. Rapsqualität und -menge

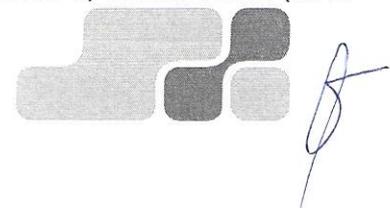
Der Preis bezieht sich auf Raps, der gesund, trocken, rein und ordnungsgemäßem Zustand sowie handelsfähig ist, eine natürliche Farbe besitzt und lagerungsfähig ist:

- "00" Raps konventioneller Qualität, dessen Saatgut aus qualifizierten Sorten stammt, die in den amtlichen landwirtschaftlichen Kulturpflanzenverzeichnissen aufgelistet sind und im Bereich der EU zur Kultivierung zugelassen sind,
- GMO-frei,
- frei von Schimmel, Käferbefall (sowie anderen toten oder lebendigen Insekten), Fremdgerüchen, unreifem, verbranntem, nicht gekeimtem oder anderweitig beschädigtem Saatgut, und bei dem der FFA-Gehalt im Öl nicht über 2% liegt,
- Rein, wenn der Anteil an Stroh, Spreu und anderem Material nicht über 2% liegt und wenn es frei von lebendem und/oder totem Ungeziefer ist,
- Trocken, bei natürlicher Trockenheit oder nach künstlicher Trocknung auf höchstens 9% unter Anwendung eines sicheren Verfahrens.
- Frei von Mineralien und/oder anderen Substanzen (Chemikalien oder anderen), die nicht vom Ursprungsort des Rapses stammen. In diesem Fall bedeutet „frei“ einen Gehalt von Null.

Die Ware ist im Status GMP+ gemäß GMP+ FSA-Modul zu liefern.

Gemäß den Vorschriften für genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel sowie den Vorschriften zur Überwachung und Kennzeichnung genetisch veränderter Organismen garantiert der Verkäufer, dass die Waren nicht der Kennzeichnungspflicht unterliegen und dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen wurden, um die konventionelle Qualität des Rohmaterials aufrechtzuerhalten. Der Verkäufer garantiert außerdem, dass er alle durch Verordnung Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und Rates vom 12.01.2005 auferlegten Verpflichtungen bezüglich Futterhygiene erfüllt und durch den Kreistierarzt registriert wurde.

Der Raps entspricht folgenden zusätzlichen Qualitätsanforderungen: Pestizide: entsprechend den bei Lieferung geltenden EU-Bestimmungen unterhalb MRL auf Vertragsladung bzw. Ableitungsproben. Dioxine und dioxinähnliche PCB: Dioxingehalt im Öl der Ware gemäß EU-Vorschrift 1881/2006: 1) Dioxinsumme (WHO-



PCDD/F-TEQ) max. 0,75 pg/g, und 2) Summe von Dioxinen und dioxinähnlichen PCB (WHOPCDD/F-PCB-TEQ) max. 1,5 pg/g. Benzo-Alpha-Pyren (BAP): BAP-Gehalt im Öl der Ware gemäß EU-Vorschrift 835/2011 zur Änderung der Verordnung 1881/2006: 1) Summe der 4 PAH (Benzo(a)pyren, Benzo(a)anthracen, Chrysen, Benzo(b)fluoranthen) max. 10 ppb and 2) Benzo(a)pyren max. 2 ppb.

Qualität und Quantität des ein Viterra-Silo/Werk bzw. einen anderen im Rahmen des Kaufvertrages festgelegten und als Viterra- Endabladestelle geltenden Ort gelieferten Rapses sind (ungeachtet der im Kaufvertrag definierten INCOTERMS-Parität) stets am jeweiligen Ort zu bestimmen.

Die Qualität wird durch das Labor an der Viterra-Endabladestelle analysiert. Die Quantität wird an der Viterra-Endabladestelle durch Wägeplattform gemessen.

Die an der Viterra-Endabladestelle ermittelte Qualität und Quantität ist endgültig und für die Parteien bindend.

2. Probeentnahme

Bei der Annahme des Raps an seinem Bestimmungslagerort entnimmt der Empfänger die entsprechenden Proben und bestimmt gleichzeitig das Gewicht.

Der Käufer sorgt dafür, dass die Proben auf Öl, Feuchtigkeit und Verunreinigungen (sowie, wenn notwendig, Glucosinalate und FFA) in dem durch den Käufer ausgewählten Labor untersucht werden. Der Verkäufer wird mit einer Gebühr vom 0,50 Euro pro Tonne zur Deckung der Prüfungs-, Probeentnahme- und Transportkosten belastet.

Die Ergebnisse werden dem Verkäufer umgehend mitgeteilt. Nach Erhalt der Ergebnisse haben beide Parteien das Recht, die volle Prüfungsanalyse¹ zu beantragen. Die andere Partei wird innerhalb von 5 Arbeitstagen davon in Kenntnis gesetzt. Die Kosten trägt der Beantragende. Der Durchschnitt aus beiden Ergebnissen dient als Grundlage für eine Einigung. Sollten die Ergebnisse der ersten und der zweiten Analyse erheblich voneinander abweichen, so hat jede der beiden Parteien das Recht, eine dritte Analyse durch ein von beiden Seiten akzeptiertes Labor durchführen zu lassen.

Wenn eine dritte Analyse bestellt wurde, so wird der Durchschnitt aus den beiden ähnlichsten Ergebnissen (d.h. mit den am nächsten aneinander liegenden Ergebnissen) als endgültige und verbindliche Einigung angesehen.

Die Kosten der dritten Analyse werden zu gleichen Teilen auf die beiden Parteien verteilt.

Alle Analysen, die in Zusammenhang mit dieser Vorschrift bestellt werden, sind nach Maßgabe der hierfür geltenden Internationalen Offiziellen Verfahrensrichtlinien der FOSFA durchzuführen.

Wenn nicht anders im Vertrag bestimmt, so werden die Analysen bei Lkw ladungsweise durchgeführt (bei Lastkähnen – bis zu max. 250 Tonnen).

3. Qualitätsbestimmung

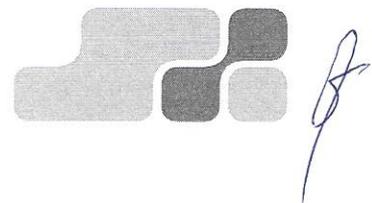
Öl: Basis 40% (Tel-Quel-Klausel) – die Menge Öl in der Saat "bei Empfang", d.h. die Analysewerte im Verhältnis zur Originalsubstanz – gelieferte Menge.

Vergütung/Prämie: 1,5%: 1% d.h. für jedes Prozent (oder einen Bruchteil davon) unter 40% erstattet der Verkäufer dem Käufer 1,5% des Vertragspreises pro Tonne. Für jedes Prozent (oder einen Bruchteil davon) über 40% bezahlt der Käufer dem Verkäufer eine Prämie von 1,5% des Vertragspreises.

Feuchtigkeit: Basis 9%

Vergütung/Prämie:

¹ Eine Liste der Labors, in denen eine Zweitanalyse bestellt werden kann, befindet sich im Anhang zu den vorliegenden Bedingungen.



Bei einem Feuchtigkeitsgehalt von 9% bis 6% = 0,5%: 1%, d.h. für jedes Prozent (oder einen Bruchteil davon) unter 9% (jedoch nur bis zu 6%) bezahlt der Käufer eine Prämie von 0,5% des Vertragspreises.

Für Raps mit einer Feuchtigkeit unter 6% gibt es keine Prämien/Abzüge und solcher Raps wird wie Raps mit 6% Feuchtigkeit bewertet.

Raps mit einer Feuchtigkeit von über 9% wird zurückgewiesen.

Im Fall, dass Raps mit einem Feuchtigkeitsgehalt über 9% vom Käufer akzeptiert wird. In solchen Fällen wird der Verkaufspreis um 0,35% für jeden angefangenen 0,1% der Feuchtigkeit über 9% bis weniger als 10% reduziert. Feuchtigkeitsgehalt von 10% und mehr wird nicht akzeptiert.

Verunreinigungen: Basis 2%, max. 4% Fremdmaterial:

Abzüge/Prämien:

Bei Verunreinigungen von 2% und darunter = 0,5:1 : über 2% = 1:1, d.h. für jeden vollen Prozentpunkt an Verunreinigungen unter 2% bezahlt der Käufer eine Prämie von 0,5% des Vertragspreises. Bei Prozentbruchteilen wird die Prämie proportional zur obigen Regel berechnet (d.h. 0,5% Prämie für 1% weniger Verunreinigungen).

Für jedes Prozent (oder ein Bruchteil davon – diesenfalls proportional wie oben beschrieben) über 2% bis 4% erstattet der Verkäufer 1% des Vertragspreises.

Raps mit über 4% Verunreinigungen wird zurückgewiesen.

Das Volumen von allen Verunreinigungen kann nicht 4% von dem Volumen des per LKW oder per Waggon gelieferten Rapses übersteigen.

Erucasäure: Max. 2% im Öl

Glucosinolate: Max. 25 Micromol/g

FFA: Max. 2 %

Abschläge für höhere FFA-Gehalte gemäß folgender Formel:

2% - 3% = 2:1

Über 3% = 2,5:1

4. Lieferbedingungen

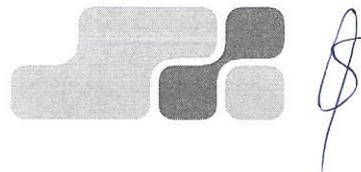
Der Verkäufer garantiert, dass bei der Lieferung nur Verkehrsmittel zum Einsatz kommen, die bei den letzten beiden Transporten keine verbotenen Substanzen gemäß EU-Richtlinie 999/2001 sowie Verfütterungsverbotsgesetz (s. Anlage) befördert haben.

Die Lieferung des Rapses erfolgt innerhalb der vereinbarten Lieferfrist zu einem durch den Käufer ausgewählten Zeitpunkt. Der Käufer legt einen detaillierten Lieferzeitplan vor, den der Verkäufer strikt befolgt. Wenn nicht anders vereinbart, reicht der Käufer wöchentliche Lieferpläne ein, die dem Verkäufer spätestens am Freitag vor der Lieferwoche vorliegen müssen.

Versäumt es der Käufer, einen wöchentlichen Lieferplan vorzulegen, so ist der Verkäufer verpflichtet, in der jeweiligen Woche 25% der in der Kauf-/Verkaufsbestätigung vereinbarten Monatsmenge zu liefern.

Der Verkäufer liefert den Raps rechtzeitig. Wird der Raps nicht pünktlich geliefert (sei es in einer bestimmten Woche oder während des gesamten Lieferzeitraums), so hat der Käufer das Recht:

- vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten,
- die folgende Rapslieferung, des Verkäufers zurückzuweisen, und/oder



- vom Verkäufer den Neubeschaffungswert für den nicht durch den Verkäufer gelieferten Raps zuzüglich aller anderen Verluste und Schäden, die der Käufer dadurch erlitten hat, geltend zu machen.

Die Rapslieferungen haben während der Betriebsarbeitsstunden zu erfolgen. Bei Lieferungen nach oder vor Beginn der regulären Arbeitszeit der Betriebe und/oder nicht gemäß den Lieferplänen ist der Verkäufer verantwortlich für alle daraus entstehenden Kosten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Transport-Liegegelder).

Wenn die Parteien mehr als einen Kauf-/Verkaufsvertrag abgeschlossen haben, so werden diese, sofern der Käufer nichts anderes vorgibt, in chronologischer Reihenfolge ausgeführt.

Wenn der Käufer nicht in der Lage ist, die Gesamt- oder eine Teilmenge des zur Lieferung im vereinbarten Lieferzeitraum vorgesehenen Rapses entgegenzunehmen, so teilt der Käufer dem Verkäufer dies mit, und der Verkäufer darf einen Verspätungszuschlag von 1 EURO für jede verspätet gelieferte Tonne verlangen für einen Zeitraum von vollen 14 Tagen. Bei 30 Tagen Verspätung entsprechend 2 EURO pro verspätete Tonne. Andere Ansprüche des Verkäufers sind diesbezüglich nicht möglich, insbesondere Ansprüche aus Annahmeverzug.

Die Verkäufer sind verpflichtet, den Raps in der im Kaufvertrag vereinbarten Menge zu liefern. Wenn die Menge die vertraglich festgelegte Menge überschreitet (wobei unter vertraglich festgelegter Menge die Menge zzgl. einer durch eine autorisierte Vertragspartei deklarierten zusätzlichen Mengentoleranz zu verstehen ist), so ist der Käufer (nach eigenem Ermessen) dazu berechtigt:

- a) entweder die über der Vertragsmenge liegende Menge Raps zurückzuweisen und von den Verkäufern seine Rücknahme auf deren eigene Kosten und Gefahr zu fordern, oder
- b) die über der Vertragsmenge liegende Menge Raps zu dem am Liefertag geltenden Marktpreis für Raps anzunehmen. Der Marktpreis wird durch Viterra angegeben und ist endgültig sowie für die Parteien bindend.

5. Zahlung

Wenn nicht anders im Vertrag vereinbart, 98% netto Kasse 7 Tage nach Erhalt der Originalverkaufsrechnung mit allen anderen notwendigen Dokumenten (unter anderem denen, die in der unten aufgeführten Vorschrift zur "Nachhaltigkeit" aufgeführt sind), die übrigen 2% zahlbar nach Erhalt der Kopien aller Qualitätszeugnisse (für alle in der Rechnung genannten Lieferungen) zusammen mit den ordnungsgemäß ausgestellten Originalrechnungen.

6. Bestimmungen zur Nachhaltigkeit

Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, alle Nachhaltigkeitsbestimmungen und -vorschriften betr. Rohstoffe für Biobrennstoffe zu befolgen wie sie die zuständigen EU-Behörden und/oder die geltenden - Richtlinien und/oder -Gesetze in der jeweils gültigen Fassung vorgeben. Der Verkäufer ist verpflichtet, zu diesem Zweck auf Verlangen des Käufers eine umfassende und vollständige Dokumentation vorzulegen, die unter anderem Folgendes enthalten muss:

- Produktdeklaration mit THG- und NUTS-2-Werten bei der letzten Frachtlieferung

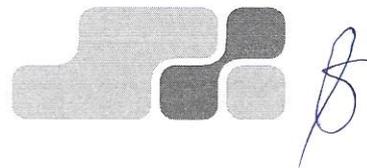
7. Höhere Gewalt

Gemäß den Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel.

8. Zuständiges Gericht

Wenn der Verkäufer eine in Polen eingetragene Gesellschaft ist, so werden alle Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag vor dem Zivilgericht am Sitz der Viterra Polska Sp. z o. o. in Danzig, Polen, entschieden. Anzuwendendes Recht ist das polnische.

Falls der Verkäufer nicht in Polen registriert ist, gilt Artikel 1 der Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel, und für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag dient die Vereinigung der Getreidehändler der



Hamburger Börse als Schiedsgericht.

Die vorliegende allgemeine Verkaufs- und Geschäftsbedingungen für Rap sind in zweisprachigen Exemplaren (auf Englisch und auf Deutsch) ausgefertigt. Im Fall von irgendeiner Abweichungen zwischen beiden Versionen gilt die Version in englischen Sprache als verbindlich.

Viterra Polska sp. z o. o.

Viterra Polska sp. z o. o.  Agnieszka Szechniuk


Grzegorz Sobczyński



Der Anhang zum

**Einkaufsbedingungen der Viterra Polska Sp. z o.o. für Raps für das Werk Lubmin
- „Raps-Bedingungen“ – 01-11-2023**

Liste der durch die FOSFA zugelassenen Labors, die mit einer Zweitanalyse beauftragt werden können:

1. Polcargo International Sp. z o. o.
Ul. Henryka Pobożnego 5
70-900 Szczecin
2. AGROLAB Agrarzentrum GmbH
Zeißstr. 19
D-37327 Leinfelde-Worbis
3. Bio-Direkt Landwirtschaftliche Analysen GmbH
Fachlabor für Agrarprodukte
Briloner Str. 14
59602 Ruthen

Viterra Polska sp. z o. o.

Grzegorz Sobczyński

Viterra Polska sp. z o. o.


Agnieszka Szechniuk



Annex of 01.11.2023**to the following General Terms and Conditions of Viterra Polska Sp. z o.o.:**

1. GENERAL TERMS AND CONDITIONS OF THE PURCHASE OF GRAINS by przez Viterra Polska Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością with its registered office in Gdańsk of 30th November 2020
2. GENERAL TERMS AND CONDITIONS OF THE SALES OF GRAINS by przez Viterra Polska Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością with its registered office in Gdańsk of 30th November 2020
3. GENERAL TERMS AND CONDITIONS OF THE PURCHASE of Rapeseed by Viterra Polska Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością, with its registered office in Gdańsk of 01.11.2023
4. GENERAL TERMS AND CONDITIONS OF THE SALES of Rapeseed by Viterra Polska Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością, with its registered office in Gdańsk of 30.11.2020
5. GENERAL TERMS AND CONDITIONS OF THE PURCHASE of Soybeans by Viterra Polska Spółką z ograniczoną odpowiedzialnością with its registered office in Gdańsk of 01.11.2023
6. GENERAL TERMS AND CONDITIONS OF THE SALES of Soybeans by Viterra Polska Spółką z ograniczoną odpowiedzialnością with its registered office in Gdańsk of 30-11-2020
7. GENERAL TERMS AND CONDITIONS OF THE SALES of Rapeseedmeal by Viterra Polska Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością of 30.11.2020
8. GENERAL TERMS AND CONDITIONS OF THE SALES of Soyabeanmeal and Sunmeal by Viterra Polska Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością, with its registered office in Gdańsk of 30-11-2020
9. GENERAL TERMS AND CONDITIONS OF THE SALES of vegetable oils of 30th of November 2020
10. Terms and Conditions of Purchase of Rapeseed to Lubmin Plant by Viterra Polska Sp. z o.o. - „Rapeseed Terms” – 01-11-2023 / Einkaufsbedingungen der Viterra Polska Sp. z o.o. für Raps für das Werk Lubmin - „Raps-Bedingungen” – 01-11-2023

VITERRA COMPLIANCE CLAUSE

Each counterparty concluding a contract for the purchase or sale of commodities with Viterra Polska Sp. z o.o. (hereinafter referred to as the "Contract"), is obliged to comply with the following principles of Viterra Compliance.

1. General Compliance Clause:

The counterparty and Viterra Polska Sp. z o.o., referred to separately as the "Party", or collectively as the "Parties", hereby warrant, represent and undertake, that they will comply with all applicable laws, rules and regulations including without limitation sanctions, anti-corruption, anti-money laundering and tax laws in performing the Contract.

2. General Sanctions Clause:

The parties represent, warrant and undertake to each other that:

- a) They are not the subject of any economic or financial sanctions or trade embargoes administered or enforced by the U.S. Department of the Treasury's Office of Foreign Assets Control ("OFAC") the U.S. Departments of State or Commerce, the United Nations Security Council ("UNSC"), the European Union ("EU"), or other applicable sanctions authority (collectively, "Sanctions").
- b) The following persons and entities related to the Parties also are not the subject of the Sanctions listed in point a):
 - their subsidiaries,
 - board members, directors and other senior executives or officers,
 - entities or persons that supervising the Parties, including the Owner (Owners) and beneficial owners,
 - any person on whose behalf the Parties are acting in connection with the Contract.
- c) No sanctioned entity or person has any beneficial or other property interest in the Contract nor will have any participation in or derive any other financial or economic benefit from the Contract.



- d) Either party will not use the commodity or received payments, provided by the other party in terms of the Contract to fund or facilitate any activities that are the subject of the Sanctions, including the activities of sanctioned entities or persons and any activities related to any country or territory that is the subject of comprehensive Sanctions (i.e., country-wide or territory-wide, including, but not limited to Crimea, Cuba, Iran, North Korea, Syria, the Luhansk People's Republic and the Donetsk People's Republic and other sanctioned countries) (a "Sanctioned Country"), unless such activity complies with all applicable Sanctions and does not place either Party in violation of Sanctions. The Buyer will inform the Seller immediately, but latest prior to commencement of loading/prior to shipment, about any sale to a Sanctioned Country.

Seller represents and warrants that the Commodity has not originated or come from or through any Sanctioned Country.

3. Vessel Compliance Clause

The Parties warrant and represent that they will not nominate and/or appropriate any vessel in the performance of their obligations under the Contract in violation of any applicable Sanctions, and they will refrain from performing any other activities that would put either Party in breach, or under designation risk, of Sanctions.

The Parties will have the right to reject any nomination of the vessel which:

- a) violates any Sanctions,
- b) puts either Party in breach, or under designation risk, of any Sanctions,
- c) otherwise involves a vessel that is the subject of any Sanctions (including, but not limited to, vessels that are the subject of Sanctions due to ownership or country of registration, or that appear on any Sanctions list),

by serving a rejection notice on the other Party detailing the grounds for the rejection of the vessel.

Service of such rejection notice shall not constitute a breach of the Contract and either Party shall not be liable to the other party for any losses, claims, costs, expenses, damages or liabilities arising in connection with any such rejection. If either Party rejects a nomination of the vessel on these grounds it shall be entitled, at its sole discretion, to (i) require the other Party to promptly nominate a suitable substitute vessel; or (ii) terminate the Contract.

The Party nominating a vessel in breach of this clause, shall indemnify the other party against any costs, expenses, loses and liabilities it occurs as a result.

Strona dokonująca nominacji statku z naruszeniem niniejszej klauzuli, zwolni drugą stronę z odpowiedzialności z tytułu wszelkich kosztów, wydatków, strat lub zobowiązań, jakie mogą pojawić się w związku z tym.

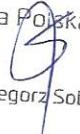
The Party nominating a vessel in breach of this clause, shall indemnify the other party against any costs, expenses, loses and liabilities which may occur as a result of such nomination.

Any exercise by the Party of its right under this Vessel Compliance Clause shall be without prejudice to any other rights or remedies of it.

Viterra Polska sp. z o. o.


Agnieszka Szechniuk

Viterra Polska sp. z o. o.


Grzegorz Sobczyński

